

NUTZUNGSREGLEMENT DER ORTSGEMEINDE DIEPOLDSAU

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 28 der Gemeindeordnung vom 16.03.2007 als Reglement:

I. GRUNDBESITZ

Die Ortsgemeinde Diepoldsau besitzt an Grundeigentum:

1. in der politischen Gemeinde Diepoldsau
 - a) Grundstücke in den Rheinauen, im Vorder- und Hinterriet
 - b) den vom Trathhof ausgeschiedenen Boden
 - c) Wald in den Rheinauen und Fahrmad samt Christbaumkulturen und Reservat
2. in der politischen Gemeinde Oberriet
 - a) Harderwaldungen
 - b) Alp Diepoldsauer Schwamm
3. Flächen des Grundbesitzes
Die jeweiligen Flächen des Grundbesitzes können aus der aktuellen Jahresrechnung entnommen werden.

II. PACTBODEN

Aufteilung Pachtboden	Art. 1 Der Rietboden, ausgenommen Trattareal, Wald- und Christbaumkulturen sowie allfällige Reserven, wird in Pachtparzellen aufgeteilt und an Selbstbewirtschaftler verpachtet.
Pachtzins	Art. 2 Der Pachtzins wird auf Grund vorausgegangener Schätzungen nach ortsüblichen Ansätzen durch den Verwaltungsrat festgesetzt. In den Pachtzinsen sind – mit Ausnahme von Abs. 2 - sämtliche Steuern und Perimeterbeiträge inbegriffen. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Pachtzins bei veränderten Verhältnissen anzupassen. Der höchstzulässige Pachtzins richtet sich nach der Pachtzinsverordnung ² . Nicht inbegriffen im Pachtzins sind die Kosten für allfällige Strassenperimeter oder sonstige Gebühren, die für den Unterhalt der Ortsgemeindestrassen bestimmt sind.
Anspruch auf Pachtboden	Art. 3 Anspruch auf Pachtboden hat jeder ortsansässige Bürger, welcher ein landwirtschaftliches Heimwesen selbst, auf eigene Rechnung und als Haupterwerb betreibt. Bürger, die als Nebenbeschäftigung einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb führen, können, soweit verfügbar, von der Ortsgemeinde Boden pachten. Für die Zuteilung des Pachtbodens ist allein der Verwaltungsrat zuständig.
Pflanzgärten	Art. 4 Alle übrigen Bürger können, soweit verfügbar, einen Pflanzgarten pachten.
Unterpacht, Bodentausch	Art 5 Unterpachten und Bodentausch sind prinzipiell nicht gestattet. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Verwaltungsrat zwecks Arrondierung oder Wechselwirtschaft Bodentausch oder bei besonderen Verhältnissen auf bestimmte Zeit Unterpachten bewilligen.
Handänderungen	Art 6 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Verwaltungsrat in Erb- und Handänderungsfällen die in Art. 2 und Art. 3 genannten Pachten auf einen geeigneten Nachfolger übertragen.
Pachtantritt	Art. 7 Der Pachtantritt erfolgt auf den 1. Januar. Die Pachtlaufzeit beträgt für sämtliche Pachten 6 Jahre, ausser der Pächter hat einen Pachtvertrag mit verkürzter Pachtdauer. Die Verträge mit verkürzter Pachtdauer sind nur mit Bewilligung des Landwirtschaftsamtes rechtlich verbindlich.

¹ sGS 151.2.

² SR 221.213.221

Kündigung durch Pächter	<p>Art. 8 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Parteien können eine längere Frist vereinbaren.</p> <p>Bei Pachtverträgen mit verkürzter Pachtdauer läuft der Pachtvertrag um die gleiche Pachtdauer weiter, wie der Pachtvertrag dazumal abgeschlossen wurde.</p>
Kündigung durch Ortsgemeinde	<p>Art. 9 Der Ortsgemeinde stehen die gleichen Rechte wie dem Pächter zu. (Art. 8)</p>
Pflanzen von Bäumen	<p>Art. 10 Grundsätzlich ist das Pflanzen von Bäumen auf Ortsgemeindepachtland verboten. Auf Gesuch hin kann der Verwaltungsrat Pflanzungen gestatten, ein Anspruch auf Entschädigung bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht jedoch nicht.</p>
Aufschüttungen	<p>Art. 11 Es ist grundsätzlich untersagt, Aufschüttungen auf Ortsgemeindeboden vorzunehmen.</p> <p>Vorbehalt bleibt die Genehmigung der politischen Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Behörde.</p>
Abhumusierung	<p>Art. 12 Es ist strengstens untersagt, auf Ortsgemeindeboden Erde wegzunehmen.</p>
Bäume fällen	<p>Art. 13 Ohne Bewilligung des Verwaltungsrates ist es untersagt, auf Ortsgemeindeboden Bäume zu fällen.</p>
Bauten, Schutzhütten	<p>Art. 14 Kleine Bauten oder Schutzhütten auf Ortsgemeindeboden dürfen nur erstellt werden, wenn ein Baurechtsvertrag, ausgestellt durch den Verwaltungsrat, besteht.</p> <p>Vorbehalt bleibt die Genehmigung der politischen Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Behörde.</p>
Fälligkeit des Pachtzinses	<p>Art. 15 Die Pachtzinsen sind jährlich bis Martini (11. November) zu bezahlen. Der Verwaltungsrat kann dem Pächter, der den Pachtzins zur Verfallzeit nicht bezahlt, eine Frist von mindestens sechs Monaten einräumen, mit der Androhung, dass der Pachtvertrag aufgelöst sei, sofern der rückständige Zins nicht innert dieser Frist bezahlt werde.</p>
Bewirtschaftung des Pachtlandes	<p>Art. 16 Der Pächter ist verpflichtet, mit dem Pachtboden Wechselwirtschaft zu betreiben und den Boden den Verhältnissen angepasst zu düngen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Pächtern, die den Boden vernachlässigen oder angrenzende Pächter schädigen, indem die Grenzen nicht respektiert werden, nach erfolgloser Androhung den Pachtboden zu entziehen. Solche Pächter haben keinen Anspruch mehr auf Pachtland. Dasselbe gilt bei andauernden Beschädigungen der Rietstrassen.</p>
III. TRATTHOF	
Liegenschaft	<p>Art. 17 Die landwirtschaftliche Liegenschaft „Tratthof“ mit Wohnhaus und Stallungen soll nach den jeweils geltenden ökonomischen Grundsätzen geführt werden.</p>
Pachtboden zu Liegenschaft	<p>Art. 18 Der arrondierte Pachtboden liegt um die Gebäulichkeiten und beträgt 20 Hektaren. Es können noch Zupachten bewilligt werden.</p>
Pachtverhältnis	<p>Art. 19 Das Pachtverhältnis mit dem Pächter wird durch den Verwaltungsrat in einem separaten Pachtvertrag geregelt.</p>
Pachtzins	<p>Art. 20 Der Pachtzins ist jeweils auf Martini (11. November) des Pachtjahres fällig.</p> <p>Bei bedeutenden Veränderungen der Verhältnisse ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit den angesetzten Pachtpreis entsprechend anzupassen, unter Vorbehalt und Genehmigung durch das kant. Volkswirtschaftsdepartement.</p>

Pachtdauer	Art. 21 Die Pachtdauer ist auf 9 Jahre festgelegt. Wird nicht 1 Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages von einer Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief gekündigt, so gilt der Vertrag auf eine weitere Dauer von 6 Jahren als verlängert. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Sorgfaltspflicht	Art. 22 Der Pächter hat zu den Gebäulichkeiten und zum arrondierten Boden Sorge zu tragen.
Bauten, Hilfseinrichtungen	Art. 23 Für weitere Bauten als in Art. 17 und im separaten Vertrag ausgeführten Hilfseinrichtungen kommt der Pächter selbst auf. Dies gilt ebenfalls für den Unterhalt. Zusätzliche Bauten müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der politischen Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Behörde.
Rechte und Pflichten	Art. 24 In Bezug auf Rechte und Pflichten des Verpächters und des Pächters wird auf den separaten Pachtvertrag verwiesen.
Besondere Verhältnisse	Art. 25 Allfällige, noch nicht voraussehbare Verhältnisse können bewirken, dass dieser Landwirtschaftsbetrieb nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer aufgelöst oder allenfalls verkauft wird.

IV. ALP – DIEPOLDSAUER – SCHWAMM

Liegenschaft	Art. 26 Zur Alp Diepoldsauer Schwamm gehören: a) Sennhütte b) Alpstall c) Holzunterstand
Alpland	Art. 27 Zur Alp Diepoldsauer Schwamm gehören 10,67 Hektaren Weideland.
Bestossung	Art. 28 Die Alp Diepoldsauer Schwamm soll wenn möglich mit 50 Rindern bestossen werden. Der Verwaltungsrat setzt die Zahl je nach Futterlage und Nachfrage fest.
Sömmerungspreise	Art. 29 Die Sömmerungspreise werden alljährlich vom Verwaltungsrat überprüft und entsprechend angesetzt, je nach Altersklasse der Tiere. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Alpgrasrechte auf eine Versteigerung zu bringen.
Anmeldung für Sömmerung	Art. 30 Die Aufnahme der Tiere erfolgt auf Voranmeldung. Es können ortsbürgerliche, ortsansässige und nicht ortsansässige Landwirte Tiere auf der Alp Diepoldsauer Schwamm sömmeren. Es darf nur Vieh auf die Alp Diepoldsauer Schwamm gebracht werden, das den kantonalen Vorschriften über den Auftrieb auf Vorweiden und Alpen entspricht.
Aufgaben des Verwaltungsrates	Art. 31 Der Verwaltungsrat sorgt für einen zweckmässigen Alpbetrieb. Ihm obliegen insbesondere: a) die fristgerechte Aussendung der Anmeldeunterlagen b) die Aufnahme der Anmeldungen und Festsetzung der Bestosser c) die Anstellung eines Alpherden d) die richtige Düngung der Alpweide e) die Festsetzung der Auf- und Abtriebsdaten f) die Säuberung der Alp und Instandhaltung der Einfriedung g) die Bereitstellung und der fortlaufende Unterhalt aller, für den Alpbetrieb erforderlichen Einrichtungen, samt Alpinventar
Vermietung der Sennhütte	Art. 32 Neben der Alpzeit kann der Verwaltungsrat die Sennhütte oder den Alpstall für Übernachtungen oder spezielle Anlässe vermieten. Die Mietpreise legt der Verwaltungsrat fest. Der Verwaltungsrat erlässt eine Hüttenordnung.

Hüttenwart Alp
Diepoldsauer Schwamm

Art. 33
Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen ausseramtlichen Hüttenwart bestimmen, der neben der Alpzeit für geordnete Verhältnisse auf der Alp zuständig ist, vorwiegend bei oder nach Vermietungen der Sennhütte und des Alpstalles.

V. WALDUNGEN

Standort

Art. 34
Die Ortsgemeinde Diepoldsau ist Eigentümerin von Waldungen in:
a) der politischen Gemeinde Oberriet
b) der politischen Gemeinde Diepoldsau

Bewirtschaftung / Nutzung

Art. 35
Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und dem Betriebsplan.

Pflege der Waldungen

Art. 36
Der Schutz und die Pflege der Waldkulturen sowie die Leitung der Waldarbeiten ist Sache des Revierförsters und seines Forstpersonals. Ebenso unterliegt ihm der Waldstrassenunterhalt.

Bei einer Änderung der Waldgesetzgebung können auch andere Organisationen diese Aufgaben übernehmen.

Aufgaben des Verwaltungsrates

Art. 37
Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen des Budgets und der erteilten Kredite insbesondere folgende Geschäfte zu:

- a) Anerkennung des Betriebsplanes;
- b) Erteilung von Krediten für ausserordentliche Aufwendungen und Investitionen an den Ausbau von Waldstrassen und Bachverbauungen;
- c) Zusammenarbeit mit dem Forstdienst in Bezug auf Holzschläge, Waldpflege und Schutz der Kulturen, Kulturarbeiten, Säuberungen, Durchforstungen und Jungwuchspflege;
- d) Organisation und Durchführung von Forstholz- und Brennholzganten;
- e) Vergabe der Waldarbeiten in Absprache mit dem Revierförster.

Forstrechnung

Art. 38
Die Forstrechnung wird unter Konto Waldwirtschaft in der ordentlichen Verwaltungsrechnung geführt und alljährlich abgerechnet."

VI. STIPENDIENFOND

Zweck

Art. 39
Der Stipendienfonds der Ortsgemeinde Diepoldsau bezweckt, einmalige und wiederkehrende Geldleistungen für die Ausbildung auszurichten an:
a) Lernende;
b) Schüler und Schülerinnen von Mittel- und Hochschulen.

Anspruch haben nur Ortsbürgerinnen und Ortsbürger.

Fondsmittel

Art. 40
der Stipendienfond wird geöfnet durch:
a) allfällige Zuschüsse aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung
b) Zinserträge
c) andere Zuwendungen und Schenkungen

Verfahren / Auszahlung

Art. 41
Die Stipendienbewerber haben sich auf dem Ortskassieramt unter Beilage eines Lehrvertrages oder eines Ausweises der Lehranstalt zu melden. Die Ankündigung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

Höhe der Auszahlung

Art. 42
Die Bürgerschaft erteilt den Kredit im Rahmen des Voranschlages. Der Verwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen des bewilligten Kredits.

Verwaltung

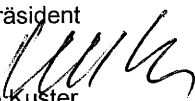
Art. 43
Der Stipendienfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Diepoldsau geführt.


VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechtes Art. 44
Das Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglement vom 15. Oktober 1982 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 45
Das Nutzungsreglement wird mit Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

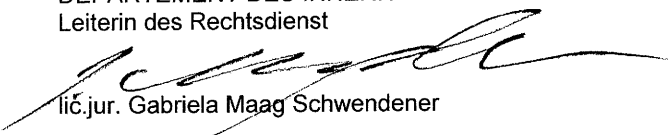
Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Diepoldsau erlassen am: 22. Mai 2007.

der Präsident

Bruno Kuster

die Ratsschreiberin

Marie-Luis Schmitter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Juni bis 30. Juni 2007

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: **25. Juli 2007**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin des Rechtsdienst

lic.jur. Gabriela Maag Schwendener



Verfügung vom 25. Juli 2007

In Anwendung von Art. 6 und 232 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt das Departement des Innern

als Verfügung:

1. Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Diepoldsau vom 1. Juli 2007, in Vollzug ab 25. Juli 2007, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.–.

Begründung:

Am 22. Mai 2007 erliess der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Diepoldsau, gestützt auf Art. 136 Bst. g GG, das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Diepoldsau. Er unterstellte es in der Zeit vom 1. Juni 2007 bis 30. Juni 2007 dem fakultativen Referendum. Es ist kein Begehren um Durchführung einer Abstimmung der Bürgerschaft eingegangen. Mit Schreiben vom 12. Juli 2007 ersucht die Ratsschreiberin namens des Verwaltungsrates der Ortsgemeinde Diepoldsau um Genehmigung des Erlasses.

Das vorgelegte Reglement gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es ist – soweit ersichtlich – rechtmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Nr. 22.20 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 950.–.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Zustellung (mit Reglement) an:

- Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Diepoldsau, Frau Marie-Luis Schmitter, Ratsschreiberin, Kugelgasse 32A, 9444 Diepoldsau [Rechnung mit separater Post]
- Volkswirtschaftsdepartement/Rechtsdienst
- Departement des Innern/Amt für Gemeinden
- Departement des Innern/Dienst für Informatik und Finanzen
- Departement des Innern/Rechtsdienst (2)

am: 25. Juli 2007